

Im Jahre 1267 begegnen wir einem anderen Marquard v. Schellenberg, der vom vorhergehenden wohl zu unterscheiden und vielleicht der Nefte desselben ist. Er schreibt sich nicht bloß „genannt von Schellenberg“, denn er saß auf Schellenberg. Er nennt sich „Schenk“; das Schenkenamt hatte er vom Kloster Pfäfers, wie auch nach ihm ein Heinrich v. Schellenberg dieses Ehrenamt bekleidete. Schon das beweist, daß er nicht mit dem erstgenannten Marquard identisch ist. Denn das päpstlich gesinnte Pfäfers hätte sicher einem so leidenschaftlichen hohenstaufischen Parteigänger, der in solcher Weise gegen päpstlich gesinnte Klöster vorging, nicht das Schenkenamt anvertraut. Endlich hieß er auf dem Siegel seiner Urkunde von 1267 (Reg. 18) nicht wie der vorhergehende „v. Neuburg“, sondern „v. Schellenberg“. Auf dem kleinen Ueberrest des Siegels sind die Buchstaben S H noch erkennbar, welches die Anfangsbuchstaben des Namens SHELLINBERG waren <sup>1)</sup>).

Dieser Marquard hatte einen Aufrast mit dem Kloster St. Luzi in Chur wegen des Zehnten, der im Gebiete von Schellenberg zur Pfarrkirche in Bendern gehörte. Diese Kirche war nämlich dem genannten Kloster inkorporiert und das Zehentgebiet der Herren v. Schellenberg schloß sich an das Zehentgebiet der genannten Pfarrkirche an. Marquard scheint ohne große Mühe zum Verzicht auf seine Ansprüche bewogen worden zu sein. Die Ausstellung der Renuntiationsurkunde erfolgte am 15. Juli 1267 zu Feldkirch. Als Zeugen waren außer dem geistlichen Herren Walthar, des Marschalls v. Montfort Sohne, aus allen Linien der Familie Schellenberg-Neuburg Vertreter dabei, nämlich Swigger Tumb, Albert und dessen Sohn Heinrich v. Schellenberg, Marquard genannt Tölzer, Burkart v. Haslach, Rudolf der Wildböhm, Ritter, Wolchard v. Neuburg u. a.

Dieser Marquard gehört zur sogen. alten Linie v. Schellenberg, denn der Zehent gehörte zu Alt-Schellenberg (Reg. 226). Ein Neu-Schellenberg gab es damals, wie schon gesagt, noch nicht.

<sup>1)</sup> Reg. 18 gibt die Urkunde nach Möhr I 252 wieder. Sie enthält einige Unrichtigkeiten; es muß nämlich heißen: Zeile 3 controversionem (statt controversiam), Zeile 6 von unten Tulkecer (statt Tulkecer), Zeile 3 von unten Hunthobet und multorum (statt Hunthoobet und virorum). In meiner Anmerkung zu Reg. 18 ist darnach mehreres zu corrigieren.